



Gemeindeamt Schwand im Innkreis
5134 Schwand im Innkreis, Neukirchner Straße 2
Pol. Bezirk Braunau am Inn
DVR-Nr. 0481432

Schwand i.I., am 09.06.2011
Tel.: 07728/7010, Fax: 07728/7010-4
E-mail: gemeinde@schwand.ooe.gv.at
Internet: www.schwand.at

An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten – gesetzliche Bestimmungen
2. Rechtsberatung durch Notar Dr. Hermann Gittmaier
3. Für Häuslbauer: Kostenlose Energieberatung durch den Energiesparverband OÖ
4. Verordnung Waldbrandschutz im Bezirk Braunau a.I.
5. Stammtisch für pflegende Angehörige
6. Caritas – Unterstützung für Familien in schwierigen Situationen
7. Erhebung des Wohnungsbedarfes in Schwand i.I.

1. OÖ. HUNDEHALTEGESETZ – § 6 MITFÜHREN VON HUNDEN an öffentlichen Orten

Aufgrund von Beschwerden aus der Gemeindebevölkerung weisen wir auf folgende Bestimmungen lt. OÖ. Hundehaltegesetz hin:

- (1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
- (2) Bei Bedarf, jedenfalls aber in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf gekennzeichneten Kinderspielflächen sowie bei größeren Menschenansammlungen, wie zB. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen, müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.
- (3) **Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen!**

Bei Nichteinhaltung muss mit einer Anzeige und in der Folge mit beträchtlichen Geldstrafen durch die Bezirkshauptmannschaft gerechnet werden.

2. RECHTSBERATUNG DURCH DAS NOTARIAT BRAUNAU

Dr. Hermann Gittmaier, öffentlicher Notar in Braunau am Inn, bietet am

**Donnerstag, den 30. Juni 2011 von 15.00 bis 17.00 Uhr
im Gemeindeamt Schwand im Innkreis**

wieder eine umfassende Rechtsberatung an, wobei die erste Rechtsberatung kostenlos erfolgt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung, um die Wartezeiten soweit wie möglich zu verkürzen (Tel. 07728/7010).

Bitte wenden!

3. KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG / Energiesparverband OÖ.

Der Bau eines Eigenheimes ist mit vielen technischen Fragen verbunden, die sich auf die Energiekosten, den Wohnkomfort und die Nachhaltigkeit des Gebäudes auswirken. Mit heurigem Jahr hat es in der Abwicklung der Wohnbauförderung für neue Eigenheime Änderungen gegeben. Für alle, die ein neues Eigenheim errichten wollen, bietet der Energiesparverband eine **kostenlose Energieberatung**:

- Telefonische Terminvereinbarung (Tel. 0800/205 206) oder per Email an office@esv.or.at
- Beratungsanforderung per Internetformular unter www.energiesparverband.at

4. VERORDNUNG WALDBRANDSCHUTZ im Bezirk Braunau a.I.

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl. Nr. 65/2002 wird von der Bezirkshauptmannschaft Braunau a.I. verordnet:

§ 1)

In den Wäldern des politischen Bezirkes Braunau am Inn sowie in deren Gefährdungsbereich ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten. Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Borkenkäferbekämpfung durch den Waldeigentümer als bekämpfungstechnische Maßnahme im Sinne der Forstschutzverordnung. Rechtzeitig vor Durchführung solcher Maßnahmen hat der Waldeigentümer oder Verfügungsberechtigte den Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Tel.Nr. 07722/803-480 zu verständigen. Weiters sind vorher das zuständige Gemeindeamt und die örtliche Feuerwehr zu verständigen.

§ 2)

Gemäß § 41 Abs.3 Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl.Nr. 65/2002, können Waldeigentümer dieses Verbot in geeigneter und ortsüblicher Weise ersichtlich machen.

§ 3)

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs.1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975, in der Fassung BGBl.Nr. 65/2002, mit Geldstrafen bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4)

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in Kraft und mit dem Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

5. STAMMTISCH FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Wie bereits mehrfach informiert, treffen sich unter der Leitung von Diplomkrankenschwester Angela Barth pflegende Angehörige der Gemeinden Neukirchen und Schwand i.I. jeden ersten Mittwoch im Monat im Rentnerstüberl (Gemeindeamt Neukirchen) zu einer offenen Gesprächsrunde um 19.30 Uhr – ausgenommen Monat August (Informationen unter Tel. 07729/20015 oder 0676/9531911).

6. CARITAS – UNTERSTÜTZUNG für Familien in schwierigen Situationen (Familienhilfe)

Heuer sind es 60 Jahre, dass die Mobile Familienhilfe der Caritas für Betreuung und Pflege Familien in schwierigen Situationen unterstützt. Die FachsozialbetreuerInnen sind zur Stelle, wenn etwa eine Bezugsperson in der Familie ausfällt und für Kinder rasch eine Betreuung zur Verfügung stehen soll. Es kann aber auch psychische oder physische Überlastung der Eltern sein, die einen Einsatz der Caritas-MitarbeiterInnen für die Kinderbetreuung, Haushaltsführung oder Pflege notwendig machen. Wenn Eltern langfristig durch Krankheit oder Tod ausfallen, können die Kinder durch die Langzeithilfe für Familien weiterhin im gewohnten Umfeld bleiben. Die FachbetreuerInnen sind zeitlich flexibel und bestens in der Familienarbeit ausgebildet. Die Tarife des Angebotes sind sozial gestaffelt.

Kontakt: Mag. (FH) Sigrid Reiter, Tel. 07752/20810 oder 0676/8776-2540,

Mail: sigrid.reiter@caritas-linz.at.

7. ERHEBUNG DES WOHNUNGSBEDARFES IN SCHWAND i.I.

Jetzt anmelden!



Seitens des Gemeinderates besteht die Absicht, in Zusammenarbeit mit einer Gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in den nächsten Jahren geförderte **Mietwohnungen** in Schwand im Innkreis zu errichten.

Um den künftigen Bedarf feststellen zu können, wird eine allgemeine Umfrage an die Gemeindebevölkerung gerichtet.

Wohnungsbedarf können nicht nur junge Personen haben, sondern auch ältere Menschen, die in der Nähe des Ortskernes wohnen möchten, um die Infrastruktur wie Lebensmittelgeschäft, Arzt, Bank, Kirche, Gemeinde, Café usw. auch ohne Auto nutzen zu können.

Anmeldung bitte bis 31. Juli 2011

Füllen Sie die Rückseite aus und geben Sie sie im Gemeindeamt Schwand im Innkreis ab oder schreiben Sie eine Email mit Ihren Daten (Name, Adresse, Telefon, gewünschte Wohnungsgröße) an folgende Adresse: gemeinde@schwand.ooe.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister

Bitte wenden!

